

Begründung:

Auf der Grundlage der SV 06/0136 wurde im VA am 22.05.2007 der o.a. Beschlussvorschlag gefasst. Gleichzeitig wurde beraten und beschlossen, dass in der nächsten Ratssitzung über eine Veränderungssperre zu beraten ist. Da die Veränderungssperre in Form einer Satzung beschlossen werden muss, ist somit auch der Rat für den Aufstellungsbeschluss der Änderung der Bebauungspläne zuständig. Formal ist somit aus rechtlichen Gründen der vom VA am 22.05.07 beschlossene Änderungsbeschluss für die Bebauungspläne Nr. 70, Nr. 70.1 und Nr. 38 durch den Rat zu fassen.

Die Begründung aus der SV Nr. 06/0136 wird weiterhin aufrecht erhalten.